

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 19.09.2025 Geschäftszeichen:
III 45-1.19.11-114/25

Zulassungsnummer:

Z-19.11-353

Geltungsdauer

vom: **22. September 2025**

bis: **22. September 2030**

Antragsteller:

ZZ Brandschutz GmbH & Co. KG

Marconistraße 7-9

50769 Köln

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"ZZ 11-A" und "ZZ 11-B"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- (1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides ist der biegsame, zäh-elastische, in Form von Formkörpern (z. B. Dichtungsbänder, Blöcke), Platten/Matten oder Zuschnitten daraus hergestellte, dämmsschichtbildende Baustoff in den Varianten "ZZ 11-A" und "ZZ 11-B"¹. Die Varianten liegen in zwei unterschiedlichen Dichtebereichen.
- (2) Der dämmsschichtbildende Baustoff hindert im Brandfall durch sein Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Seine Wirkungsweise beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums bei Hitzeeinwirkung. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Der dämmsschichtbildende Baustoff entwickelt dabei keinen nennenswerten Blähdruck.
- (3) Der dämmsschichtbildende Baustoff ist ein normalentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1².

1.2 Anwendungsbereich

- (1) Der dämmsschichtbildende Baustoff nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dient als brandschutztechnisch notwendige Komponente zur Verwendung in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.
- (2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des dämmsschichtbildenden Baustoffs als ein dämmsschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z. B. aus Stahl, Stahlbeton und Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsfähigkeit.
- (3) Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Anwendung des dämmsschichtbildenden Baustoffs z. B. in Hinsicht auf erforderliche Menge (Mindestauftrag) und Mindestdicke sind zu beachten.
- (4) Die Anordnung des dämmsschichtbildenden Baustoffs in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern.
- (5) Nach- und Anpassarbeiten an mit dem dämmsschichtbildenden Baustoff hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass der Baustoff dabei nicht beschädigt wird und die Materialmenge erhalten bleibt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

- (1) Der dämmsschichtbildende Baustoff muss den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung seiner Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Zusammensetzung

- (1) Der dämmsschichtbildende Baustoff besteht im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel.

¹ Im Nachfolgenden gemeinsam als "dämmsschichtbildender Baustoff" bezeichnet

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

(2) Aus dem dämmsschichtbildenden Baustoff dürfen Matten, Platten, Streifen oder Formteile beliebiger Gestalt und Größe (z. B. Dichtungsbänder, Blöcke) gefertigt werden. Zuschnitte sind zulässig.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Der dämmsschichtbildende Baustoff hält im Lieferzustand die folgenden Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen³ des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

"ZZ 11-A"

- | | |
|---|---|
| - Dichtebereich 1: | 200 kg/m ³ bis 800 kg/m ³ |
| - Toleranz für die jeweilige Nenndichte: | ± 10 % |
| - Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen ⁴ : | ≥ 98,0 % |
| - Masseverlust durch Erhitzen ⁵ : | 73,0% ± 5 % |
| - Schaumfaktor ⁶ : | 0,7 - 2,5 |

"ZZ 11-B"

- | | |
|---|--|
| - Dichtebereich 2: | > 800 kg/m ³ bis 1200 kg/m ³ |
| - Toleranz für die jeweilige Nenndichte: | ± 10 % |
| - Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen ⁴ : | ≥ 98,0 % |
| - Masseverlust durch Erhitzen ⁵ : | 73,0% ± 5 % |
| - Schaumhöhe ⁷ : | ≥ 12 mm |

(2) Die Einstellung der Dichte muss durch Zusatz geringer Wassermengen zur Grundsubstanz bei der Herstellung der Lieferform erfolgen.

(3) Der dämmsschichtbildende Baustoff muss die Anforderungen an normalentflammbarer Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2² erfüllen.

(4) Für die hinterlegten Rezepturen und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen³ des Deutschen Instituts für Bautechnik abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften von "ZZ 11-A" und "ZZ 11-B" werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung des dämmsschichtbildenden Baustoffs sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut machen.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Der dämmsschichtbildende Baustoff, mindestens jedoch die Verpackungen, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

³ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmsschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

⁴ geprüft bei 105°C über 3 Stunden

⁵ geprüft bei 450°C über 45 Minuten

⁶ geprüft an ca. 10 mm dicken Proben mit Auflast bei 300 °C für 30 min, Einzelheiten zum Verfahren beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

⁷ geprüft an ca. 4,8 mm dicken Proben, Einzelheiten zum Verfahren beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

(3) Jede Liefereinheit des dämmsschichtbildenden Baustoffs muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "ZZ 11-A" oder "ZZ 11-B", jeweils mit Angabe der Nenndichte, für Formkörper oder Zuschnitte daraus mit Abmessungen,
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-353,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "normalentflammbar".

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des dämmsschichtbildenden Baustoffs mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk⁸ mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktpflichten hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk⁸ ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Richtlinie⁹ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

⁸

Herstellwerk(e) beim DIBt hinterlegt.

⁹

Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmsschichtbildenden Baustoffen (DIBt), Fassung Mai 2006

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des dämmsschichtbildenden Baustoffs bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des dämmsschichtbildenden Baustoffs bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmsschichtbildende Baustoffe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk⁸ ist das Werk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie⁹ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des dämmsschichtbildenden Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der Richtlinie⁹ des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Begläubigt
Haberstroh